

Die neue Truppenordnung und unser Dienst

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **19 (1946)**

Heft 12

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-516838>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die neue Truppenordnung und unser Dienst

Allgemeines

Wir haben in der letzten Nummer schon kurz auf die Botschaft des Bundesrates über die neue Truppenordnung hingewiesen, die in der nicht gerade eleganten Amtssprache

„Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Neufassung des Beschlusses der Bundesversammlung vom 7. Oktober 1946 betreffend die Organisation des Heeres (Truppenordnung)“ vom 30. September 1946 heisst.

Schon die Truppenordnung vom Jahre 1936 musste bis zum Beginn des Aktivdienstes durch wiederholte Beschlüsse der Bundesversammlung am 27. 10. 37, 3. 2. 39 und 20. 9. 39 geändert werden. Während des Aktivdienstes sind dann noch eine ganze Reihe weiterer Änderungen vorgenommen worden, die auf dem Vollmachtenweg durchgeführt wurden. Im Bestreben, diese in Anwendung der Vollmachten gefassten Beschlüsse so bald als möglich aufzuheben, hat nun der Bundesrat die Truppenordnung, wie sie sich aus dem letzten Aktivdienst ergeben hat, zusammengefasst und unterbreitet sie der Bundesversammlung zur Beschlussfassung.

Unsere Armee-Einteilung hat in Anpassung an die Erfahrungen des letzten Krieges und an die mit der Grenzbesetzung verbundenen Aufgaben während des Aktivdienstes eine grosse Reihe von Änderungen erfahren. Die Truppenordnung von 1936 ist heute daher zu einem grossen Teil überholt. Der Bundesrat hat nun in seiner Botschaft der Übersichtlichkeit wegen nicht nur die Änderungen allein aufgeführt, sondern die Truppenordnung vollständig neu zusammengestellt.

Dabei handelt es sich aber nicht um eine eigentliche Neuorganisation des Heeres, wie sie derzeit in der Öffentlichkeit viel besprochen wird, sondern — wie der Bundesrat schreibt — nur um eine formell-rechtliche Bestätigung der heute tatsächlich bestehenden Heeresorganisation. Der Bundesrat hält eine vollständige Neuorganisation mit Rücksicht auf die gegenwärtige internationale Lage als nicht ratsam, denn jede tiefgreifende Umgestaltung bringt unumgänglich eine vorübergehende Schwächung unserer Abwehrbereitschaft mit sich. Ferner lässt sich die voraussichtliche Form eines künftigen Krieges heute noch nicht derart deutlich erkennen, dass wir schon jetzt eine diesem Kriege angepasste Neuorganisation unserer Landesverteidigung vornehmen könnten. Es liegt auch im Interesse unserer Finanzwirtschaft, umfassende Neuorganisationen erst dann durchzuführen, wenn die notwendigen wissenschaftlichen Studien abgeschlossen sind.

Art. 1 des vorgesehenen neuen Beschlusses führt die **Gliederung der Armee** auf. Sie umfasst:

a) Heereseinheiten:

4 Armeekorps (nach der Truppenordnung 1936 nur 3, wobei der Bundesrat ermächtigt wurde, ein viertes aufzustellen, das bald nach Beginn des Aktivdienstes denn auch geschaffen wurde),

- 9 Divisionen,
- 1 Fliegerdivision (neu),
- 3 Gebirgsbrigaden,
- Festung Sargans (neu).

b) Armeetruppen:

Als solche gelten alle Stäbe, Einheiten und Truppenkörper ausserhalb der Armeekorpsverbände.

Art. 2 enthält die Gliederung des **Armeekorps**:

- 2—4 Divisionen oder Gebirgsbrigaden,
 - 1 Leichte Brigade,
 - 2—3 Artillerieregimenter,
 - 1 Sappeur-Bataillon,
 - 1 Pontonier-Bataillon,
 - 1 Übermittlungs-Abteilung,
 - 1 Feld-Lazarett,
 - 1 Sanitäts-Transport-Abteilung,
 - 1 Munitions-Lastwagen-Abteilung
- und weitere Formationen der Dienste hinter der Front.

Das Sappeur-Bat. (bisher zu den Armeetruppen gehörend) wird künftig dem Armeekorps unterstellt. Die Übermittlungsabteilung wurde schon 1944 geschaffen durch Zusammenfassung der Telegraphen-Kp. mit einer neuen Funker-Kp. und einer Übermittlungs-Parkkompagnie.

Art. 3 weist die Zusammensetzung der **Divisionen** auf:

- 3 Infanterie-Regimenter,
 - 1 Aufklärungs-Abteilung,
 - 1 Motor-Panzerabwehrkanonen-Kompagnie,
 - 1 Feld-Artillerie-Regiment,
 - 1 Schwere Kanonen-Abteilung,
 - 1 Gebirgs-Artillerie-Abteilung (nur bei einzelnen Divisionen),
 - 1 Schwere Minenwerfer-Batterie,
 - 1 Artillerie-Beobachtungs-Kompagnie,
 - 1 Leichte Fliegerabwehr-Abteilung,
 - 1 Sappeur-Bataillon,
 - 1 Telegraphen-Kompagnie,
 - 1 Funker-Kompagnie,
 - 1 Sanitäts-Abteilung,
 - 1 Verpflegungs-Abteilung,
 - 1 Infanterie-Parkkompagnie,
 - 1 Munitions-Lastwagen-Kolonne
- und weitere Formationen der Dienste hinter der Front.

Hier sind neu die schwere Minenwerfer-Batterie (die heutige Nebel-Kp.), die leichte Fliegerabwehr-Abteilung und die Funker-Kp. An Stelle von 2 Inf. Pk.-Kp. ist nur eine geblieben. Fortan sollen auch die Gebirgs-Divisionen über je eine, aus 3 motorisierten Einheiten bestehende Aufklärungs-Abteilung verfügen.

Art. 4 enthält schliesslich die Zusammensetzung der **Gebirgsbrigaden**:

- 2—3 Infanterie-Regimenter,
 - 1 Aufklärungs-Abteilung,
 - 1 Gebirgs-Artillerie-Abteilung,

- 1 Gebirgs-Kanonen-Abteilung,
 - 1 Schwere Kanonen-Abteilung,
 - 1 Artillerie-Beobachtungs-Kompagnie,
 - 1 Leichte Fliegerabwehr-Abteilung,
 - 1—2 Sappeur-Kompagnien, allenfalls 1 Sappeur-Bataillon,
 - 1 Telegraphen-Kompagnie,
 - 1 Funker-Kompagnie,
 - 1 Sanitäts-Abteilung,
 - 1 Verpflegungs-Abteilung,
 - 1 Munitions-Lastwagen-Kolonne,
 - 1 Infanterie-Saumkolonne
- und weitere Formationen der Dienste hinter der Front.

Neu ist hier die Zusammenfassung der leichten Einheiten zu einer Aufklärungs-Abteilung, die leichte Fliegerabwehr-Abteilung, die Funker-Kp. und die Zusammenfassung der bisher selbständigen Sanitätseinheiten zu einer Sanitäts-Abteilung.

Der veraltete Begriff „Dienste hinter der Front“ taucht hier in den Art. 2—4 wieder auf. Dabei hat auch der letzte Weltkrieg ganz besonders deutlich gezeigt, dass es eine eigentliche Front im modernen Krieg gar nicht mehr gibt. Der Ausdruck „Dienste hinter der Front“ schafft eine ungerechte Minderbewertung der betreffenden Truppen, die übrigens auch in der Dotierung mit Waffen, Munition und in der Kampfausbildung zum Ausdruck kommt. Zudem ist dieser Begriff irreführend, weil er die Meinung aufkommen lässt, es seien alle rückwärtigen Dienste gemeint, also auch jene im Hinterland. Ausgehend von diesen Erwägungen hat die Ostschweizerische Verwaltungsoffiziers-Gesellschaft — im Einverständnis mit dem Zentralvorstand der S. V. O. G. — der Militärkommission des Nationalrates beantragt, die Bezeichnung abzuändern in „Versorgungstruppen“ (troupes de ravitaillement).

Art. 5 gibt dem Bundesrat das Recht, für besondere Zwecke, wie Grenzschutz, Festungsbesatzungen, Zerstörungstruppen, Ter.-Dienst und dergleichen, spezielle Stäbe und Truppen aufzustellen und deren Unterstellung zu ordnen (bisher nur für die Grenztruppen und Festungsbesatzungen).

Art. 6 räumt dem Bundesrat ferner das Recht ein, im Rahmen der Truppenordnung Änderungen an den, dem Beschluss beigegebenen Tabellen vorzunehmen, unter Vorbehalt der Kreditbewilligung durch die eidgenössischen Räte.

Art. 7 und 8 ordnen die Einteilung in Auszug, Landwehr 1. und 2. Aufgebot, und Landsturm. Der folgende **Art. 9** verweist auf die beigefügte Tabelle über die Zahl der von jedem Kanton zu stellenden Einheiten.

Schliesslich gibt noch **Art. 10** dem Bundesrat die Kompetenz, unter Vorbehalt der Kreditbewilligung durch die Räte, die Organisation der im Beschluss nicht aufgeführten Formationen des Nach- und Rückschubdienstes (darunter auch des Verpflegungsdienstes) und weiterer besonderer Dienste (chemischer Dienst = bisher Gasdienst, Wetterdienst etc.) zu treffen.

Dem Beschluss sind beigelegt eine Tabelle A über die Bildung der Einheiten, Truppenkörper und Kommandostäbe, eine Tabelle B über die von den verschiedenen Kantonen zu stellenden Truppen, und 162 Tabellen C über die Organisation der einzelnen Stäbe und Einheiten.

Es würde zu weit führen, diese Tabellen hier zu besprechen. Wir wollen nur die Infanterie, die Verpflegungstruppen und die Einteilung der Verpflegungs- und Verwaltungsfunktionäre in den verschiedenen Stäben und Einheiten herausgreifen.

Die Infanterie

Die Botschaft führt als interessantes Beispiel die Gegenüberstellung der Bestände an Mann, Pferden und Waffen eines Infanterie-Regimentes zu 3 Füs. Bat. nach den Truppenordnungen 1936 und 1947 an:

	1936	1947
Offiziere	129	133
Unteroffiziere	398	483
Soldaten	2570	2840
Total Mann	<u>3097</u>	<u>3456</u>
Pferde	424	473
Waffen:		
Zielfernrohrkarabiner	—	90
Maschinenpistolen	—	269
Leichte Maschinengewehre	109	129
Maschinengewehre	48	36
Tankbüchsen	—	27
Infanterie-Fliegerabwehrkanonen	—	12
Infanterie-Kanonen	6	12
Minenwerfer	12	24
Flammenwerfer	—	20
Wurfausrüstungen	—	186

Dazu eine erhöhte Anzahl Transportmittel.

Gegenüber der früheren Bewaffnung mit insgesamt 12 leichten Maschinengewehren, verfügen die **Füsilier- und Schützen-Kompagnien** heute ausser den genannten Waffen noch über je 10 Zielfernrohrkarabiner, 20 Maschinenpistolen, ein weiteres leichtes Maschinengewehr, 3 Tankbüchsen und 18 für die Panzer-nahbekämpfung geeignete Wurfausrüstungen. Die frühere Gliederung in einen Kommandozug und 3 Gefechtszüge wurde durch den Feuerzug ergänzt. In diesem werden die 3 lafettierten leichten Maschinengewehre und die Tankbüchsen zusammengefasst. Trotz der ansehnlichen Vermehrung der Waffen konnte jedoch der Bestand der Einheit von 200 auf 191 Mann herabgesetzt werden; das deshalb, weil die ursprünglich zum Bataillons- oder Regimentsstab abkommandierte Gruppe nunmehr fest in einen Nachrichtenzug der Bataillonsstabskompagnie oder die Nachrichtenkompagnie des Regimentes eingeteilt werden soll. Entsprechend den während des Aktivdienstes eingeleiteten Massnahmen ist vorgesehen, jeder Einheit einen

Traktor mit Gepäckanhänger zuzuteilen. Auf diese Weise wird es möglich, dem Infanteristen einen Teil seines schweren Gepäcks abzunehmen und nachzuführen.

Bei der **Mitrailleur-Kompagnie** wurden die 4 schweren Maschinengewehre des Fliegerabwehrzuges durch leistungsfähige 20 mm Infanterie-Fliegerabwehrkanonen ersetzt. Hievon rührt namentlich der etwas höhere Kompagnie-Bestand von 206 Mann gegenüber dem bisherigen von 191, während andererseits der Bestand der **Gebirgs-Mitrailleur-Kompagnie** infolge anderer Dotierung mit Transportmitteln etwas niedriger geworden ist (245 statt wie bisher 253). Auch die Mitrailleur-Kompagnie soll einen Traktor mit Gepäckanhänger erhalten.

Es ist vorgesehen, die Fliegerabwehrzüge aus den Mitrailleur-Kompagnien herauszunehmen und in eine motorisierte **Fliegerabwehr-Kompagnie** im Regiment zusammenzufassen, sobald die erforderlichen Motorfahrzeuge verfügbar sein werden.

Der Bestand der **Stabskompagnie** des Bataillons hat eine bedeutende Erhöhung erfahren. Während des Aktivdienstes wurde der Infanteriekanonenzug durch Zuteilung zweier weiterer Geschütze verstärkt; die beiden Minenwerferzüge weisen nunmehr je 4 Werfer auf. Eine weitere Ursache der Bestandserhöhung ist der Nachrichtenzug. Dieser besteht heute noch nicht, soll aber, in Übereinstimmung mit der bereits bei der Nachrichtenkompagnie des Regiments getroffenen Regelung, neu gebildet werden. Die bisher übliche Kommandierung entsprechender Gruppen aus den Füsilier-Kompagnien hatte die nachteilige Folge, dass, wenn man nicht jedesmal die gleichen Wehrmänner kommandierte, die Ausbildung der Nachrichtenleute erschwert und die Einsatzbereitschaft vermindert wurde, dass die Betreffenden sich weder mit ihrer Einteilungseinheit noch mit der Stabskompagnie verbunden fühlten, und dass schliesslich die Abgabe und Kontrolle von Korpsmaterial an die Abkommandierten mancherlei Schwierigkeiten boten. Für die Stabskompagnie ist ebenfalls ein Traktor mit Gepäckanhänger vorgesehen.

Der frühere Regimentsstab ist im Jahre 1944 aufgeteilt worden in einen nur Offiziere umfassenden eigentlichen **Regimentsstab** und eine **Nachrichtenkompagnie**. Diese besteht aus einem Kommando-, einem Nachrichten-, einem Telephon- und einem Funkerzug. Neu sind im Vergleich zum Regimentsstab der Truppenordnung 1936 der Nachrichtenzug — womit die Abkommandierung entsprechender Gruppen aus den Füsilier-Kompagnien wegfällt — und der Funkerzug.

Die Verpflegungstruppe

Hier sind gegenüber der Truppenordnung 1936 nur zwei Änderungen aufzuführen. Für Sargans wurde eine eigene Verpflegungskompagnie aufgestellt. Des weitern haben die Erfahrungen während des Aktivdienstes gezeigt, dass die beiden Verpflegungs-Kompagnien der Gebirgsbrigade 10 ebenfalls in eine Abteilung zusammengefasst werden sollten; dementsprechend wird ein neuer Abteilungsstab zu bilden sein.

Bei der **Verpflegungs-Kompagnie Typ A** (bestimmt für die Divisionen 1—8, die Geb. Br. 11 und 12 und die Armee-Reserve-Kp. 16—19) hat fast nichts geändert.

Der Mannschaftsbestand wird um 2 Mann erhöht. Von den bisherigen 5 Motorfahrern fällt einer weg, dagegen werden 3 Kochgehilfen (Sdt. oder H. D.) neu zugeteilt. Die Zuteilung an Motorfahrzeuge (2 PW, 2 leichte Lastw.) bleibt unverändert.

Da die 6. Division, die 4 statt 3 Inf. Rgt. umfasste, eines davon verliert, braucht sie keine besonders zusammengesetzte Vpf. Kp. (Typ B) mehr. Sie wird ebenfalls eine solche vom Typ A erhalten.

Die 3 Vpf. Kp. der zur 9. Division gehörenden Vpf. Abt. 9 (früher Typ C, jetzt **Typ B**) bleiben ebenfalls fast unverändert: Neu kommen je ein Feldpost-Uof. statt nur ein Soldat, ferner 3 Kochgehilfen (Sdt. oder H. D.) hinzu, dafür werden die Motorfahrer von 5 auf 3 reduziert, sodass sich der Gesamtbestand von 176 auf 177 Mann erhöht.

Auch bei den bisherigen Vpf. Kp. Typ D und E (jetzt **Typ C und D**) ändert sozusagen nichts, dagegen wird eine neue Vpf. Kp. vom **Typ E** für die Festung Sargans aufgeführt, mit einem Sollbestand von 310 Mann. Sie setzt sich hauptsächlich zusammen aus 57 Magazinsoldaten, 32 Metzgersoldaten und 120 Bäcker-soldaten, samt Kader und Spezialisten. Die Kompagnie besitzt 26 Motorfahrzeuge.

Die **Vpf. Lastw. Kol.** bleiben ebenfalls nahezu unverändert. Bei der **Vpf. Abt.** ist die Feldpostordonnanz jetzt Uof. statt nur Soldat, 2 H. D. sind neu als Chemiker zugeteilt. Dafür fällt der Gas-Of. weg. Neu ist auch der Veterinär-Of. (Sub. Of. oder Hptm. allenfalls Vet. H. D.) im Stab der Vpf. Abt. Die Motorfahrzeuge der Vpf. Abt., nämlich 2 PW und ein Motorrad, haben sich um einen Anhänger, den zum Korpsmaterial gehörenden Laboratoriumswagen, vermehrt.

Die Funktionäre des Verpflegungs- und Rechnungsdienstes

Verpflegungsoffiziere.

Eine wesentliche Neuerung besteht darin, dass der Magazinchef der Vpf. Kp. nicht mehr den Grad eines Hauptmannes bekleiden kann, sondern Sub. Of. sein muss. — Der Kdt. der neuen, grossen Vpf. Kp. Typ E kann den Grad eines Majors erreichen.

Kriegskommissäre und Kommissariats-Offiziere.

Im **Armee-korps-Stab** ist eine Reduktion um einen Kom. Of., der Stabs-Of. war, eingetreten:

Bisheriger Bestand

1 Oberst als Korps-K. K.
2 zugeteilte Stabs-Of.
1 Hptm. als Kom. Of.

Vorgesehene Neuordnung

1 Oberst als Korps-K. K.
1 Major als zugeteilter Kom. Of.
1 Hptm. als Kom. Of.

Der Aktivdienst hat gezeigt, dass die Dotation des A.K.-Stabes an Kom. Of. zu knapp war. Es mussten deshalb während der ganzen Dauer zum Kommissariat des A.K.-Stabes zusätzliche Kom. Of. kommandiert werden. Auf Grund dieser Tatsachen muss es als unrichtig bezeichnet werden, den bisher zu knappen Bestand noch um einen Stabs-Of. zu kürzen. In einer gut begründeten Eingabe an

die Militärkommission der Eidg. Räte beantragt der Zentralvorstand der Schweizerischen Verwaltungsoffiziers-Gesellschaft an der bisherigen Zusammensetzung nichts zu ändern. Zur Begründung umschreibt die Eingabe die genaue Aufgabe der Kom. Of.:

„1. **Korpskriegskommissär.**

Er ist der Chef des Kriegskommissariates, teilt den zugeteilten Kom. Of. ihre Arbeiten zu und überwacht deren Geschäftsführung. Er selbst bearbeitet alle verpflegungstaktischen Angelegenheiten des A. K., redigiert die entsprechenden Befehle und Weisungen und führt die Inspektionen aus.

2. **Der 1. Kom. Of. (Oberstlt.)** ist der Stellvertreter des K. K. Er amtiert zudem als Kriegskommissär der zugeteilten Armeekorps- und Armeetruppen, deren Qm. häufig den Grad eines Majors bekleiden (Rgt. Qm.). In diesen beiden Eigenschaften ist der Grad eines Oberstlt. unerlässlich, weil er als Stellvertreter des K. K. unterstellten Rechnungsführern mit dem Grade von Stabs-offizieren gegenüberzutreten hat (Div.- und Br.-K. K., Rgt. Qm.). In dieser Eigenschaft hat der 1. Kom. Of. insbesondere auch die Kassenrevisionen bei den direkt unterstellten Stäben auszuführen. Es geht aber nicht an, dass bei den Div.- und Br.-Kriegskommissären mit dem Range eines Oberstlt. ein Kom. Of. von niedrigerem Grade die Revisionen ausübt. Die hierarchischen Verhältnisse verlangen somit gebieterisch die Beibehaltung eines Kom. Of. mit Oberstlt.-Grad im Kriegskommissariate des A. K.-Stabes.

3. **Dem 2. Kom. Of.** wird in der Regel eine selbständige Aufgabe übertragen, nämlich entweder die Bearbeitung des Rechnungswesens oder des Verpflegungsdienstes, je nachdem, welches dieser Gebiete vom K. K. persönlich geleitet wird. Geht der K. K. aus dem Quartiermeisterdienst hervor, so wird er in der Regel das Rechnungswesen persönlich bearbeiten.* Der 2. Kom. Of. (Major) wird dann den Vpf. Of. entnommen und bearbeitet die Fragen des Verpflegungsdienstes des A. K. Geht der K. K. aus dem Verpflegungsdienst hervor, so bearbeitet er persönlich den Verpflegungsdienst des A. K. und überträgt dem 2. Kom. Of. das Rechnungswesen. Dieser wird dann den Qm. entnommen.

* Zu diesem Satz in der Eingabe des Zentralvorstandes der Schweiz. Verwaltungsoffiziersgesellschaft erlauben wir uns ein grosses Fragezeichen zu setzen. Er steht nämlich in Widerspruch zur Schilderung der Aufgaben des K. K. gemäss Ziffer 1. Auch wenn der K. K. aus dem Qm.- oder Kommissariatsdienst hervorgegangen ist, wird er sich kaum in der Hauptsache mit rechnungstechnischen Belangen befassen, sondern — wie unter 1. erwähnt — mit verpflegungstechnischen Angelegenheiten. Wenn er das nicht verstünde, wäre ihm die Qualifikation als Dienstchef abzuspochen. Dass er den Verpflegungsdienst beherrscht, dafür wird in den taktisch-technischen Kursen und im Kurs für Dienste hinter der Front gesorgt. Auch kennt er die Erfordernisse der Truppenverpflegung und des Nachschubes aus eigener praktischer Erfahrung in allen Stufen vom Fourier bis zum Oberst. Als ehemaliger Div. K. K. ist er auch bewandert in der Beurteilung der Führung, der Organisation und des Ansatzes der Vpf. Abt. Aus diesem Grunde wird sich der K. K. immer die Behandlung der weit wichtigeren Verpflegungsfragen selbst vorbehalten — auch wenn er früher Qm. oder Kom. Of. war — und mit dem Rechnungswesen immer einen Kom. Of. betrauen.

4. **Der 3. Kom. Of.** (Hauptmann) besorgt die Komptabilitäten-Revision der unterstellten A.K.- und Armeetruppen, womit er voll beschäftigt ist.

Es ergibt sich hieraus, dass jeder nach der bisherigen Ordnung zugeteilte Kom. Of. seine ganz bestimmte Aufgabe hat, die ihn absolut vollbeschäftigt. Nimmt man einen Kom. Of. weg, so werden die andern überlastet. Was aber entstehen kann, wenn einer Heereseinheit von der Grösse eines Armeekorps mit 125 000 bis 150 000 Mann ein ungenügender Verwaltungsapparat vorsteht, das hat sich in tragischer Weise und sehr zum Nachteil der Bundesfinanzen bei der Internierung gezeigt.“

Die Eingabe der S. V. O. G. weist darauf hin, dass diejenige Instanz, welche den Körper der Aufsichtsorgane über die Verwendung der Bundesmittel bei der Armee schwächt, die Verantwortung für alle finanziellen Folgen übernimmt, welche aus dieser Schwächung entstehen.

Quartiermeister.

Im Feld-Art.-Rgt. konnte nach der bisherigen Ordnung der Qm. Hptm. oder Major sein, ebenso im F. Hb. Rgt. und Sch. F. Hb. Rgt. Nach der neuen Truppenordnung ist für das F. Art. Rgt., das Sch. Kan. Rgt. und das Sch. Hb. Rgt. nur noch ein Hptm. vorgesehen. — Wir kennen die Gründe dieser Änderung nicht. Es scheint uns aber unlogisch, beim Inf. Rgt. einen Major als Qm. vorzusehen, beim Art. Rgt. aber nicht, trotzdem dieses häufig kompliziertere Verhältnisse aufweist, zufolge der vielen Pferde vom Qm. mehr Arbeit erfordert und aus mindestens gleichviel Einheiten zusammengesetzt ist, wie ein Inf. Rgt.

Bei der Feld-Artillerie-Abteilung bekleidet der Qm. nach wie vor den Grad eines Lt. oder Oblt. In der bereits erwähnten Eingabe der Ostschweizerischen Verwaltungsoffiziers-Gesellschaft wird gefordert, an diesen Posten auch einen Hptm. setzen zu können. In der Tat ist nicht verständlich, warum beim Inf. Bat. der Qm. Hauptmann sein kann, bei der Feld-Art.-Abt. dagegen nicht, die doch heute gleichviel Einheiten aufweist, wie ein Füs. Bat., dabei aber der Pferde wegen mehr administrative Arbeit erfordert.

Im übrigen ist, soviel wir feststellen konnten, in der Zuteilung von Quartiermeistern gegenüber 1936 keine Änderung eingetreten.

Fouriere und Fouriergehilfen.

Diejenigen, die von der neuen Truppenordnung eine Verbesserung der Stellung des Fouriers erwartet haben, müssen feststellen, dass nicht viel geändert hat. Einzig darf man hervorheben, dass durch die Abspaltung der Stabs-Kp. beim Bat. und der Nachrichten-Kp. beim Inf. Rgt. der Bat.- und Rgt. Fourier selbständiger Rechnungsführer einer Einheit geworden ist und nicht mehr nur der Gehilfe seines Qm. bleibt, dem nach der alten I. V. A. nicht einmal eine Unterschriftsberechtigung zukam.

Unabgeklärt bleibt leider die Frage der Fouriergehilfen. Sie sind in den erwähnten Tabellen über die Sollbestände nicht enthalten. Einzig die allgemeinen Bestimmungen zu diesen Tabellen enthalten den Passus:

„Die Einteilung von Fouriergehilfen in die Stäbe und Einheiten der verschiedenen Truppengattungen bleibt vorbehalten.“

Auch hier hat sich die Ostschweizerische Verwaltungsoffiziers-Gesellschaft eingesetzt und beantragt in ihrer Eingabe die feste Einteilung eines Fouriergehilfen in sämtlichen Stäben, Stabs-Kp., Mitr. Kp. und allen Einheiten, deren Dienstbetrieb eine stärkere Belastung mit sich bringt. Dieser könnte aus den Sdt. oder Uof. der Truppe entnommen werden, damit keine Erhöhung des Sollbestandes notwendig wird.

Wir lassen hier die Begründung durch die O. V. Ö. G. folgen, der wir uns in allen Teilen anschliessen:

„Die administrative Belastung des Truppen-Rechnungsführers ist heute derart gross, dass er wichtige Aufgaben (Organisation und Kontrolle der Fassungen, der Kochstellen, der Magazine usw.) vernachlässigen muss, um nur den schriftlichen Arbeiten im Büro zu genügen. Dieser Zustand wird sich auch nach Wegfall der Rationierung nicht ändern. Die durch den Lohn- und Verdienst-Ersatz verursachte Mehrbelastung bleibt jedenfalls bestehen.

Der Fourier gehört nun aber gerade im modernen, totalen Krieg nicht nur ins Büro; vielmehr hat er in erster Linie für die Fassungen von Lebensmitteln und Fourage, für Zubereitung und Zuführung der Mahlzeiten an die Truppe zu sorgen. Dies ist immer nur dann möglich, wenn der Fourier von den administrativen Belangen entlastet wird. Unhaltbar ist die Situation, wenn er aus irgend einem Grunde, sei es durch Urlaub, Krankheit, Verwundung oder Tod, ausfällt. In der ganzen Einheit ist kein fachlich ausgebildeter Stellvertreter vorhanden. Gerade für diese Charge vermag aber (im Unterschied z. B. zu derjenigen des Feldweibels) nur ein ausgebildeter Mann vollwertig die Lücke auszufüllen. Der vergangene Aktivdienst 1939/45 hat die Nachteile des früheren Zustandes schonungslos aufgedeckt. Schon sehr bald und unter Inkaufnahme grosser Kosten wurden einige Tausende von Fouriergehilfen und HD.-Rechnungsführern ausgebildet. Es ist dringend notwendig, dass aus den Erfahrungen die Konsequenzen gezogen werden durch feste Einteilung von Fouriergehilfen in den von uns vorgeschlagenen Fällen, d. h. überall dort, wo der Dienstbetrieb eine stärkere Belastung des Rechnungsführers mit sich bringt.“

Küchenchefs und Kochgehilfen.

Der Vollständigkeit halber sei hier nochmals erwähnt, dass ein altes Postulat des Fourierverbandes in Erfüllung gegangen ist: Jedem Stab und jeder Einheit werden neben den Küchenchefs auch Kochgehilfen fest zugeteilt — ungefähr 1 Gehilfe pro 50 Mann. Dadurch wird es hoffentlich nicht mehr vorkommen, dass

man der Küche nur die untauglichen und unfähigen Soldaten als Gehilfen zuweist. Bei den Stäben sind teilweise mit den Kochgehilfen zusammen auch Bureaugehilfen aufgeführt.

Die Truppenordnung von 1947 bringt — wie bereits erwähnt — gegenüber den heutigen tatsächlichen Verhältnissen keine grösseren Änderungen. Wir unsererseits hoffen zuversichtlich, dass den beiden Eingaben des Zentralvorstandes und der Sektion Ostschweiz der Verwaltungsoffiziers-Gesellschaft, die wir hier angeführt haben, im Interesse unseres Dienstes und der Armee ein voller Erfolg beschieden sein wird.

Zum Thema «Militärbudget»

(Aus einem Vortrag von Herrn Oberst Bieler, Sektionschef des O.K.K.)

Unsere Armee von heute ist nicht mehr die Armee von 1939. Sie hat sich zahlenmässig und auch in bezug auf die Kampfmittel bedeutend erweitert. Die Hilfsdienste sind zu einer weit verzweigten Organisation geworden. Auch die Armee des Luftschutzes wird in Friedenszeiten nicht einfach totgeschwiegen werden können. Dieser Entwicklung angepasst, hat sich auch die Zahl der Ausbildungsschulen und -kursen bedeutend vermehrt. In der Militärverwaltung war dementsprechend eine beachtliche Ausdehnung des Personalbestandes nicht zu umgehen.

Es ist nicht zu verwundern, dass auch das Friedensmilitärbudget in Zukunft ein anderes Gesicht zeigen wird, als vor dem letzten Krieg. Das Budget des ersten Nachkriegsjahres wies als Übergangsbudget einen Betrag von über 800 Millionen Franken auf. Es hatte im Volk und im Parlament einen Entrüstungssturm ausgelöst. Eine parlamentarische Kommission hat das Budget nachträglich überprüft und bedeutende Abstriche vorgenommen. Im Betrag von 800 Millionen Franken waren grosse Summen enthalten, welche noch mit dem Aktivdienst und dessen Liquidation im Zusammenhang standen. Diese Budgetposten werden später verschwinden. Schon für 1947 wird z. B. das Aktivdienstbudget nur noch einen Teil desjenigen von 1946 betragen.

Aber trotzdem wird das Friedensbudget nicht auf das Niveau der Vorkriegszeit zurückgeschraubt werden können. Das Volk wird sich an höhere Zahlen gewöhnen müssen, wenn es eine schlagfertige, modern ausgerüstete Armee behalten will. Dies ist aber die Voraussetzung zu seiner Existenz. Es kann daher keine grosse Diskussion geben über die Grundfrage, ob ja oder nein. Über das wie werden die Fachleute zu entscheiden haben und nach dem wie werden sich auch die Mittel richten, die zur Verfügung gestellt werden müssen, soweit sie von unserer Volkswirtschaft getragen werden können.

Sei nun die Höchstziffer des Militärbudgets wie sie wolle, für den Verwaltungsdienst der Armee ergibt sich nur eine Konsequenz, nämlich die Beobachtung der grössten Sparsamkeit in allen Militärausgaben.